

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. März 2005

Nr. 2005/646

### **Revision der Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn (GIS Verordnung)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die heutige Abteilung SO!GIS-Koordination entstand im Jahr 1999 aufgrund von Bedürfnissen verschiedener Amtsstellen nach verwaltungsweit koordiniertem Know-how im Bereich geographischer Informationssysteme.

Die Abteilung SO!GIS-Koordination ist dafür besorgt, dass die vom strategischen GIS Gremium des Kantons und dem Open Geospatial Consortium (OGC) verabschiedeten Standards der Datenhaltung und Datenorganisation eingehalten werden.

Bereits heute orientiert sich die Abteilung SO!GIS-Koordination konsequent an der zukunftsorientierten Mehrschicht-Architektur, welche es erlaubt, Daten einer Applikation auch für andere Anwendungen nutzbar zu machen. Neue geographische Informationssysteme werden auf das Betriebssystem von LINUX, die Datenbankplattform PostgreSQL/PostGIS-DB sowie den UMNMapServer/CGI (Common Gateway Interface) als Applikationsplattform ausgerichtet.

Bei der Pflege und dem Aufbau geographischer Informationssysteme liegt eine wesentliche Verantwortung auch bei den betroffenen Dienststellen. In ihrer Verantwortung werden GIS-Projekte durchgeführt. Die Abteilung SO!GIS-Koordination ist im Rahmen dieser Projekte für die einwandfreie Integration der neuen Applikationen in die vorhandene IT-Infrastruktur zuständig. Die Durchführung erfolgreicher Projekte ist also davon abhängig, dass die Dienststellen geeignete Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Projektleitungen zur Verfügung stellen.

Es liegt im Interesse des Kantons, dass die vielfältigen kantonalen Geodaten auch von Dritten (Gemeinden, Ingenieurbüros, Private...) einfach genutzt werden können. Sofern vom Datenherr (Dienststellen) zur Veröffentlichung freigegeben, sieht die Abteilung SO!GIS-Koordination vor, elektronische Geoinformationen zu Grenzkosten abzugeben.

Die formelle Revision der GIS Verordnung, welche vorab durch die Zusammenführung der Abteilung „Amtliche Vermessung“ und der Abteilung SO!GIS-Koordination zum Amt für Geoinformation (AGI) notwendig wurde, wird nun auch genutzt, um die rechtliche Voraussetzung für die erleichterte Datenabgabe an Dritte zu schaffen.

#### **2. Inhaltliche Überarbeitung**

Der inhaltliche Schwerpunkt der GIS Verordnungsänderung betrifft § 14, welcher die Datenabgabe gegenüber Dritten regelt. Die bisherige Regelung schreibt für jede Abgabe elektronischer Geodaten einen Vertrag vor. Die Nutzung der Daten ist zudem auf ein Jahr beschränkt. Die Weiterverarbeitung oder Weitergabe der Daten ist untersagt.

Die Ausfertigung und Administration der Verträge verursacht dem AGI beträchtlichen Aufwand, dem bloss ein zu vernachlässigender Ertrag (Fr. 6'000.--/Jahr) gegenübersteht. Die Nutzungseinschränkungen der abgegebenen Daten können zudem überhaupt nicht überwacht werden

Mit der neuen Regelung sollen die Daten nur noch zu Grenzkosten abgegeben werden. Das heisst, dass nur noch jene Kosten in Rechnung gestellt werden, welche bei der Abgabe tatsächlich anfallen. Die verrechneten Kosten beziehen sich nicht mehr auf die Datenerhebung und die Datenpflege (Investitions- und Betriebskostenbeitrag). Mit der revidierten GIS Verordnung wird so auch die Grundlage für den kostenlosen Bezug von Geodaten via Internet geschaffen. Der Datenaufbereitungsaufwand kann auf diesem Weg dem Kunden übertragen werden.

Angesichts des Interesses des Kantons an der vermehrten Nutzung elektronischer Geodaten und der praktischen Unmöglichkeit der Überwachung von Urheberrechten, soll die Weiterverarbeitung und Weitergabe von abgegebenen Geodaten weitgehend freigegeben werden.

Der weitgehenden Freigabe steht die Wegbedingung der Verantwortung für Aktualität und Qualität der Daten entgegen, denn auf mögliche Mutationen von Daten nach ihrer Abgabe hat das AGI keinen Einfluss. Die abgegebenen elektronischen Daten können so keine Rechtswirkung entfalten.

§ 14 des vorliegenden Revisionsentwurfes der GIS Verordnung bezieht sich nicht auf die Daten der Amtlichen Vermessung. Hier gilt ein spezieller Gebührentarif (BGS 212.473.92). Dieser wird, damit Abgrenzungsprobleme vermieden werden, klar vorbehalten (§ 14 Abs. 6).

Abgesehen von der Abgabe von Daten der Amtlichen Vermessung trägt die vorliegende Überarbeitung der GIS Verordnung zur Vereinheitlichung der Praxis bei der Abgabe elektronischer Daten bei. Bereits heute verzichtet die Abteilung Statistik des AFIN bei der Abgabe von elektronischen Daten auf die Verrechnung von Gebühren. Diese Praxis ist in der kantonalen Statistikstrategie festgeschrieben.

### **3. Anpassung der GIS Verordnung im Einzelnen**

#### **3.1 Generelle redaktionelle Überarbeitung**

§ 4 Abs. 1, 2 und 6, § 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Titel, Abs. 2 (neu kein Absatz), § 11, § 12 Abs. 3:

Mit seiner Schaffung ersetzt das Amt für Geoinformation (AGI) die Abteilung SO!GIS-Koordination in den obigen §§.

§ 4 Abs. 5:

Technisch korrektere Formulierung.

§ 6 Abs. 1:

Die Dienststellen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen gestützt auf die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung über Sachmittel.

§ 7 Titel:

Ergänzung mit Abkürzung in Klammer (SGG).

§ 8 Abs. 1:

Wird aufgehoben. Die Aufgaben der Abteilung SO!GIS-Koordination sind im Globalbudget des AGI geregelt.

§ 8 Abs. 2 lit. I:

Wird aufgehoben, da der Vorsitz des SGG sowieso beim AGI liegt.

§ 9:

Wird aufgehoben. Die Materie ist in der WoV- und Submissionsgesetzgebung genügend geregelt.

§ 10:

Einfachere Formulierung.

§ 12:

Ergänzung des Marginals mit dem Begriff (Datenherrschaft).

§ 12 Abs. 1:

Leicht veränderte Formulierung.

§ 15:

Wird aufgehoben (Integration in § 12 Abs. 3).

### 3.2 Inhaltliche Änderung

§ 4 Abs. 4:

Der bisherige Absatz wird wegen seiner schwierigen Umsetzung gestrichen.

§ 4 Abs. 5:

Das Format „INTERLIS“ wird für den Datenaustausch verbindlich erklärt.

In der Vergangenheit führte die offen formulierte Verpflichtung auf ein gängiges Datenformat („Der Raumbezug ist so auszugestalten, dass das GIS mit weiteren Informationssystemen verknüpft werden kann und ein direkter Datenaustausch möglich ist.“) zu Missverständnissen mit Anbietern von

Geoinformationssystemen. Dieses Missverständnis wird mit der Nennung von „INTERLIS“ aus dem Weg geräumt.

§ 7 Abs. 1:

Mit der Vertretung aller Departemente im Strategischen GIS Gremium soll der zunehmenden Verbreitung von elektronischen Geoinformationen Rechnung getragen werden.

§ 7 Abs. 2:

Mit der Schaffung des Amtes für Geoinformation soll der Vorsitz des SGG fest dem AGI zugeordnet werden.

§14:

Wird grundsätzlich neu formuliert:

Die zuständige Dienststelle legt fest, welche raumbezogenen Daten an Dritte abgegeben werden dürfen (Abs. 1).

Damit der administrative Aufwand im AGI gesenkt werden kann, soll für die Datenabgabe in Zukunft nicht mehr ein schriftlicher Vertrag erstellt werden müssen. Fällt bei der Datenabgabe Aufwand an (Datenaufbereitung, Datenspeicherung und Versand), so stellt das AGI den Dritten nach Aufwand Rechnung. Für Forschungs- und Ausbildungszwecke kann auf die Rechnungsstellung verzichtet werden.

Die Datenabgabe ohne schriftlichen Vertrag ermöglicht auch den Bezug der Daten über Internet (Abs. 2).

Die Nutzung der abgegebenen Daten soll weitgehend freigegeben werden. Bei der Weitergabe und der Weiterbearbeitung muss nur noch die Datenquelle genannt werden. Dies erspart dem AGI unwirtschaftlichen Kontrollaufwand. Der potentielle Verlust von Erlösen aus Urheberrechten ist zu vernachlässigen (Abs. 3).

Da keine Verträge erstellt werden und die Daten vermehrt über Internet bezogen werden können, wird die Wegbedingung der Haftung des Staates für die Qualität und Aktualität der Daten auf anderem Weg dokumentiert (z.B. Allgemeine Nutzungsbedingungen im Internet oder in einem Begleitschreiben bei Abgabe der Daten auf einem Speichermedium) (Abs. 4).

Ein Hinweis auf die fehlende Rechtswirkung der Daten scheint bei vermehrtem Bezug von elektronischen (und somit veränderbaren) Geodaten wichtig (Abs. 5).

Da Daten der Amtlichen Vermessung auch unter die Definition der Geodaten nach §1 Abs. 2 fallen, muss der (weiterhin) kostenpflichtige Bezug der Daten der Amtlichen Vermessung hier ausgenommen werden (Abs. 6).

#### **4. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung der Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn (GIS Verordnung)**

RRB Nr. 2005/646 vom 15. März 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 12 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes  
vom 7. Februar 1999 <sup>1)</sup>)

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn (GIS Verordnung) vom 19. November 2002 <sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Die Beschaffung, Verwaltung, Nachführung, Nutzung und Weitergabe von raumbezogenen Daten, sowie die dafür benötigten Informatikmittel werden durch das Amt für Geoinformation (AGI) koordiniert.

§ 4 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Die Dienststellen orientieren das AGI frühzeitig über geplante GIS Projekte. Das AGI begutachtet die Projekte im Hinblick auf die kantonale GIS Strategie und auf ihre Integration in das GIS.

§ 4 Abs. 4 lautet neu:

<sup>4)</sup> Der Raumbezug ist so auszugestalten, dass das GIS mit weiteren Informationssystemen verknüpft werden kann und ein direkter Datenaustausch möglich ist.

§ 4 Abs. 5 lautet neu:

<sup>5)</sup> Der Datenaustausch erfolgt über das Format „INTERLIS“.

§ 4 Abs. 6 lautet neu:

<sup>6)</sup> Das AGI führt zusammen mit dem AIO ein Verzeichnis der raumbezogenen Daten, der GIS Projekte, der Benutzerschnittstellen und stellt es den Dienststellen zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> BGS 122.111.  
<sup>2)</sup> BGS 212.473.

§ 4 Abs. 7 lautet neu:

<sup>7</sup> Die raumbezogenen Daten stehen allen Berechtigten (§ 13 f.) zur Verfügung.

§ 5 lautet neu:

Der Betrieb des GIS wird durch die beteiligten Dienststellen, das Strategische GIS Gremium und das AGI gewährleistet.

§ 6 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Dienststellen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen gestützt auf die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung über Sachmittel für die raumbezogene Informationsverarbeitung und über Aufbau, Verwaltung und Nachführung von GIS Projekten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie sorgen für die Einhaltung des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>1</sup>).

§ 6 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Dienststellen tragen die Kosten für den allgemeinen Betrieb des GIS, welche beim AGI anfallen (§ 8 f.).

§ 7 und Marginale lauten neu:

#### § 7 *Strategisches GIS Gremium (SGG)*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Strategischen GIS Gremiums werden vom Regierungsrat gewählt. Jedes Departement ist vertreten.

<sup>2</sup> Das SGG

- a) wird durch das AGI geführt,
- b) berät den Regierungsrat in allen grundsätzlichen und strategischen Fragen, welche geographische Informationen und die damit verbundenen Tätigkeiten betreffen,
- c) sorgt für eine geordnete Entwicklung im Bereich der geographischen Informationssysteme,
- d) priorisiert die GIS Projekte in Bezug auf die dem AGI zur Verfügung stehenden Mittel,
- e) lässt sich durch die verantwortlichen Projektleiter laufend über den Stand der Projekte informieren,
- f) erlässt die notwendigen Weisungen für den rationellen Umgang mit den raumbezogenen Daten im Rahmen des GIS,
- g) entscheidet, welche raumbezogenen Basisdaten durch das AGI verwaltet werden,
- h) regelt die Verteilung der Kosten für den Betrieb des GIS.

§ 8 und Marginale lauten neu:

#### § 8. *Aufgaben des AGI*

Das AGI

- a) plant und koordiniert den Auf- und Ausbau des GIS,
- b) begutachtet die GIS Projekte und die GIS Anschaffungen der Dienststellen und sorgt für die Durchsetzung der Grundsätze gemäss § 4,

<sup>1</sup>) BGS 114.1.

- c) berät, unterstützt und informiert die Dienststellen in GIS Belangen,
- d) unterstützt und koordiniert die GIS Ausbildung der Dienststellen,
- e) pflegt Kontakte zu Dritten, namentlich zu Bund, Kantonen und Herstellerfirmen von Software,
- f) verfolgt die Marktentwicklung und sorgt für den Erhalt der GIS Kompetenz in der Verwaltung,
- g) verwaltet die Basisdaten gemäss Beschluss des Strategischen GIS Gremiums und stellt sie den Dienststellen zur Verfügung,
- h) kann von den Dienststellen raumbezogene Daten einfordern und sorgt nach Massgabe dieser Verordnung für deren Vertrieb,
- i) vergewissert sich, dass die Sicherung und der Schutz der zentral gespeicherten geographischen Daten gewährleistet ist,
- j) führt ein Verzeichnis (Metadatenbank) über alle von ihr verwalteten und bei den Dienststellen vorhandenen und geplanten GIS Projekte und Raumdatensätze,
- k) kann gegen Entgelt für Dienststellen und Dritte GIS Projekte bearbeiten und Auswertungen vornehmen.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 10 lautet neu:

Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Dienststellen und dem SGG, entscheidet das Bau- und Justizdepartement (BJD) in BJD-internen und der Regierungsrat in departementsübergreifenden Angelegenheiten auf Antrag des SGG.

§ 11 lautet neu:

Für die Verwaltung von GIS Projekten und Daten ist jene Dienststelle zuständig, für deren Aufgabenerfüllung die Projekte und Daten hauptsächlich bereitgestellt worden sind. Für die vom SGG als strategisch für den Kanton bezeichneten Projekte und digitalen Daten ist das AGI verantwortlich.

§ 12 Abs. 1, Abs. 3 und Marginale lauten neu:

*§ 12. Verantwortung für die Daten (Datenherrschaft).*

<sup>1</sup> Die Verantwortung für Projekte und Daten gemäss § 11 umfasst alle damit verbundenen Gesichtspunkte, namentlich Datenqualität, Nachführung, Dokumentation, Wirtschaftlichkeit sowie Einhaltung der technischen und administrativen Weisungen.

<sup>3</sup> Für die Datenabgabe sorgt das AGI.

§ 14 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Datenabgabe erfolgt gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung der Daten anfallenden Aufwand. Für Forschungs- und Ausbildungszwecke kann auf eine Rechnungsstellung verzichtet werden.

§ 14 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die vom AGI bezogenen Daten dürfen, unter Nennung der Quelle, weitergegeben, weiterverarbeitet und veröffentlicht werden.

§ 14 Abs. 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Eine Haftung des Staates für die Qualität oder Aktualität der Daten wird wegbedungen. Dies ist bei Abgabe der Daten mitzuteilen.

§ 14. Abs. 5 lautet neu:

<sup>5</sup> Abgegebene Daten haben keine Rechtswirkung. Massgebend bleibt der Originalplan oder der originale Datensatz der zuständigen Dienststelle.

§ 14 Abs. 6 lautet neu:

<sup>6</sup> Für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung gilt der spezielle Gebührentarif<sup>1</sup>).

§ 14 Abs. 7 fällt weg.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 16 lautet neu:

Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 1879 vom 2. Juni 1992 (Koordination der Arbeiten mit raumbegrenzten Daten), Nr. 707 vom 1. März 1994 (Kaufpreis für digitalisierte Orthophotos des Kantons Solothurn), Nr. 1172 vom 25. April 1995 (Kaufpreis für den digitalen Übersichtsplan 1:10'000 des Kantons Solothurn), Nr. 1767 vom 2. Juli 1996 (Management der Geo-Informationssysteme [GIS] im Kanton Solothurn), Nr. 2159 vom 10. September 1996 (Externe Unterstützung im Bereich der Geoinformationssysteme [GIS] im Kanton Solothurn) und Nr. 340 vom 16. Februar 1999 (Anpassung der GIS - Organisation im Kanton Solothurn) werden aufgehoben.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. April 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

<sup>1</sup>) BGS 212.473.92.

**Verteiler RRB**

Departemente

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Raumplanung

Hochbauamt

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik

Amt für Informatik und Organisation

Amt für Landwirtschaft

Polizei

Kantonsforstamt

Jagd- und Fischereiverwaltung

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (4) (Sch, Stu, Ast, San) (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 69      Ablauf der Einspruchsfrist: 9. Juni 2005.

**Verteiler Verordnung**

Amt für Geoinformation (50)